

Von der Sprachnot in der Kirche

Die amerikanische Kirchenzeitung „The Catholic Herald“ brachte in ihrer Ausgabe vom 3. September 1986 auf Seite 5 unter der Überschrift „Vatikan schickt eine laute Botschaft in die USA über den Dissens“ in drei parallelen Kolumnen folgende Nachrichten:

1. *„Currans Kritiker endlich zufrieden. Seine Sympathisanten fürchten die Ergebnisse“*: Am 18. August 1986 wurde Charles Curran, Professor für Moraltheologie an der Catholic University of America in Washington, D.C., die Entscheidung der Glaubenskongregation in Rom mitgeteilt, daß er nicht weiter als geeignet und wählbar angesehen werden könne, die Funktion eines Professors für katholische Theologie auszuüben. Die Resonanz reichte – wie in vielen ähnlich gelagerten Fällen – von lebhafter Zustimmung zur römischen Entscheidung bis zu Bedauern, Besorgnis und Ablehnung. Die Sorge, die laut wird, betrifft nicht zuletzt die zukünftige Rolle der Theologie in der allgemeinen Gesellschaft und den Bedeutungs- und Ansehensverlust der Theologie als Wissenschaft im Gesamtrahmen heutiger Wissenschaften.

2. *„Jesuit verläßt den Orden nach dem Stopp seiner Untersuchung. Ratzinger veranlaßt die Zerstörung der Ergebnisse“*: P. Terrance A. Sweeney SJ, ein Religionssoziologe, hatte im November 1985 einen Fragebogen an die amerikanischen Bischöfe sowie die Kardinäle in aller Welt versandt, in dem er nach ihrer Einstellung zum priesterlichen Zölibat, zum Ausschluß der Frauen vom Amt des Diakons und Priesters, zur Wiederezulassung verheirateter Priester zum priesterlichen Dienst u. ä. fragte. Von 312 amerikanischen Bischöfen beantworteten 145 den Fragebogen, von 122 Kardinälen 10. Ohne die Namen sowie Details der Antworten preiszugeben, konnte Sweeney mitteilen, daß eine gute Anzahl derer, die antworteten – der Artikel spricht von „weniger als der Hälfte“ –, nicht mit der offiziellen kirchlichen Meinung in der Frage des Zölibats und der Frauenordination übereinstimmte. Auf Anordnung des Generaloberen und des Präfekten der Glaubenskongregation befahl der zuständige kalifornische Jesuitenprovinzial Sweeney, die Arbeit an der Untersuchung aufzugeben und alles angesammelte Material zu zerstören. Dazu war dieser nicht bereit; er unterzeichnete am 15. August 1986 die Entlassungsurkunde. Die Ergebnisse der Untersuchung, deren Anlage inzwischen von anderen Soziologen kontrovers diskutiert wird, wurden wenige Tage später in der „Los Angeles Times“ veröffentlicht.

3. *„Franziskanerorden vom Vatikan kritisiert. Keine Maßregelung, sagt der*

Obere“: Der in den USA geborene Generalobere des Franziskanerordens John Vaughn hatte im Anschluß an die Verhängung des zeitweiligen Schweigegebots über den brasilianischen Franziskanertheologen Leonardo Boff einen Brief vom Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Ratzinger, und einen weiteren vom Präfekten der Religiosenkongregation, Kardinal Hamer, erhalten. Beide Briefe gelangten aufgrund von Indiskretionen an die Presse und wurden von einer italienischen Nachrichtenagentur veröffentlicht. Danach enthielt Ratzingers Brief die Aufforderung, „eine radikale Mentalität des Dissenses zu überwinden“ und das „kritische Verhalten“ gegenüber dem kirchlichen Lehramt zu beenden. Dieser Brief, für den der 9. Mai 1986 als Datum angegeben wird, muß zudem eine Liste von konkreten Punkten und Personen enthalten haben, die den General verpflichteten, konkrete Schritte zu tun. Hamer hatte seinerseits in einem Schreiben an Ordensobern und -oberinnen, den Vaughn als Präsident der Vereinigung der Generalobern erhielt, von diesen gefordert, sie sollten in ihren Orden über die „gesunde Lehre“ wachen und gegen solche Mitglieder vorgehen, die Dissens äußerten. In diesem Zusammenhang fällt ein Stichwort, das in den verschiedenen Kontroversen wiederkehrt: „religiöser Respekt“, der der kirchlichen Lehre gegenüber zu bezeugen ist. In der beschriebenen Situation hatte der Franziskanergeneral die delicate Aufgabe, einerseits das in den Briefen Geforderte in geeigneter Form in die Tat umzusetzen, andererseits aber die durch die Indiskretion aufmerksam gemachte Öffentlichkeit zu beruhigen.

Signale der Sprachnot

In den drei angeführten Beispielen geht es um Fälle des Dissenses in der Kirche und deren Behandlung durch Kirchenobern. Sie sind bewußt nicht nach Berichten der weltlichen Presse, sondern einer für ein breiteres Kirchenvolk – im konkreten Fall: eine Diözese im Staat Colorado – bestimmten Kirchenzeitung wiedergegeben. Damit wird deutlich, wo diese Fälle des Dissenses zur Sprache kommen und diskutiert werden, nämlich im Kirchenvolk. Es geht aber sodann bei genauerer Betrachtung der Fälle nicht darum, daß Dissens um des Dissenses willen geübt wird; vielmehr verbergen sich hinter dem zutage tretenden Dissens Fragen, Nöte und Probleme, die in der Kirche unserer Tage virulent sind. Es geht konkret auch nicht um von Theologen aufgeworfene Fragen, sondern um solche, denen sich Theologen wie viele andere Verkündiger des Wortes konfrontiert sehen und die dann nochmals von beauftragten Vermittlern des Glaubens, von Priestern, Religionslehrern und Seelsorgern speziell an Theologen herangetragen werden. Es handelt sich konkret um Fragen, in denen sich die Sprachnot in der Kirche, zumal die Sprachnot vieler ihrer Verkündiger, widerspiegelt, die einerseits im Namen der Kirche reden müssen und sich andererseits, da sie nicht sagen dürfen oder zu sagen

wagen, was der Lehre der Kirche widerspricht oder doch zu widerstreiten scheint, zum Schweigen verurteilt sehen.

Im Fall Curran geht es bekanntlich um die ganze Skala von moraltheologischen Fragen im Bereich des Sexualverhaltens innerhalb und außerhalb der Ehe, die sich vor allem da einstellen, wo der einzelne aufgrund seiner konkreten Lebensumstände – und das nicht selten unverschuldet – im dauernden Konflikt mit den kirchlich verkündeten Verhaltensvorschriften lebt und sich vielfach von den offiziellen Verkündern des Heils und der Barmherzigkeit Gottes im Stich gelassen fühlt. Curran hat zu solchen Fragen Stellung bezogen, auch wo er wußte, daß er von der üblichen Lehre der Kirche abwich. Doch übertreibt er nicht, wenn er sich in vielem von dem, was er konkret vorträgt, durch einen offenen oder verdeckten Konsens seiner Fachkollegen wie auch vieler Seelsorger bestätigt und getragen sieht. Auf den eminent pastoralen Aspekt seines Verhaltens hat sein römischer Lehrer Bernhard Häring in einem Artikel „Moral zwischen Gesetz und Lebensnot“ in aller wünschenswerten Klarheit hingewiesen¹.

Im Fall Sweeney stehen letztendlich ebenfalls Fragen der Pastoral und der kirchlichen Disziplin im Hintergrund der Untersuchung. Diese enthielt freilich von vornherein insofern Sprengstoff, als es in ihr um den Verdacht ging, daß sich der Dissens, der zwischen Teilen des Kirchenvolks und den in den angegebenen Fragen von der Kirche offiziell eingenommenen Positionen nachweislich besteht, bis zu Vertretern des Lehramts selbst fortschreiben ließe. In diesem Sinn sind denn auch die genauen Zahlenverhältnisse unerheblich, wenn nur der Nachweis gelungen ist, daß selbst Bischöfe in ihrer persönlichen Überzeugung von den offiziell einzunehmenden Standpunkten abweichen. Dieser Nachweis ist Sweeney offensichtlich gelungen. Er findet sich zusätzlich bestätigt im römischen Vorgehen gegen den Erzbischof von Seattle, Raymond Hunthausen.

Das dritte Beispiel kann nicht als Fall bezeichnet werden, doch trifft es insofern ins Herz der ganzen Frage, als in den beiden veröffentlichten Briefen an den Franziskanergeneral Äußerungen und Ansichten von Ordensleuten problematisiert werden, die nicht mit den vom Lehramt vorgetragenen Lehren und Weisungen übereinstimmen. Hier aber wird offensichtlich auch in solchen Situationen Stillschweigen erwartet, wo ein Gläubiger in einer vom kirchlichen Lehramt nicht mit dem Anspruch auf Unfehlbarkeit vertretenen Angelegenheit nach eingehender Prüfung der Sache zu einem Ergebnis kommt, das von der verbreiteten Lehre der Kirche abweicht. Gerade Ch. Curran hat denn auch stets zu verstehen gegeben, daß er sich in seinen abweichenden Meinungen zu Punkten äußere, die bisher nicht vom infalliblen Lehramt tangiert worden seien². Sein Fall kann folglich auch nicht als ein „neuer Fall Küng“ angesprochen werden.

Zwei Fragenkomplexe sind bei der Behandlung der genannten Beispiele zu unterscheiden: einmal die Sachfragen, um die es geht – sie stehen nicht im Mittelpunkt unserer Überlegung und bedürfen einer eigenen Diskussion –, sodann

der Anspruch, in einer vom kirchlichen Lehramt zwar authentisch, jedoch nicht als unfehlbar vorgetragenen Sache begründet eine eigene, abweichende Meinung vertreten und gegebenenfalls auch vortragen zu dürfen. Dieser zweite Fragepunkt wird für Theologen, aber auch für viele andere Glaubensverkündiger immer wieder zu einem Problem, das nicht nur ihre eigene, sondern auch die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung selbst betrifft.

„Religiosum obsequium“

Bezugspunkt der Kontroverse ist die von der Kirche im Fall der Abweichung von den Gläubigen geforderte Haltung, die im neuen Kirchenrecht in can. 752 rechtlich fixiert ist. Der Text lautet in der offiziellen deutschen Übersetzung:

„Nicht Glaubenszustimmung, wohl aber religiöser Verstandes- und Willensgehorsam (lat. „religiosum intellectus et voluntatis obsequium“) ist einer Lehre entgegenzubringen, die der Papst oder das Bischofskollegium in Glaubens- oder Sittenfragen verkündigen, wann immer sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie diese Lehre nicht definitiv als verpflichtend zu verkünden beabsichtigen; die Gläubigen müssen also sorgsam meiden, was ihr nicht entspricht.“

Nach can. 1371, § 1 soll „mit einer gerechten Strafe“ belegt werden, wer „eine Lehre, worüber can. 752 handelt, hartnäckig ablehnt und, nach Verwarnung durch den Apostolischen Stuhl oder den Ordinarius, nicht widerruft“.

Die Diskussion des zitierten can. 752 dreht sich einmal um den im Deutschen mit „religiöser Gehorsam“ übersetzten Begriff „religiosum obsequium“. Der Begriff ist nicht leicht zu übersetzen. Wieweit sein Umfang reicht, beweist die Tatsache, daß im Römerbrief 12, 1 der „vernünftige Gottesdienst“ (griech. „logike latreia“) im Lateinischen ebenfalls „rationabile obsequium“ heißt. Im Brief der Glaubenskongregation an Ch. Curran vom 25. Juli 1986 ist die Rede von „religious submission of intellect and will“. Der amerikanische Kirchenrechtler L. Orsy möchte „religiosum obsequium“, das ausdrücklich von der Gott geschuldeten Glaubenszustimmung unterschieden wird, im Sinn von „religiösem Respekt“ verstehen, der dann von einem respektvollen Umgang mit nichtdefinierter kirchlicher Lehre bis zur eigentlichen Unterwerfung eine Mehrzahl von Abstufungen zulassen würde³.

An dieser Stelle ist an das Lehrschreiben der deutschen Bischöfe vom 22. September 1967 zu erinnern, in dem diese in den Nr. 17–21 ausdrücklich auf die Haltung der Gläubigen im Hinblick auf nichtdefinierte kirchliche Lehräußerungen zu sprechen kommen. Karl Rahner hat diese Aussagen der Bischöfe ausführlich in einem Aufsatz dieser Zeitschrift besprochen⁴. In einer Zeit, in der nach Ch. Curran erneut die Tendenz zu einer „schleichenden Infallibilisierung“ besteht, bleiben die nüchternen Überlegungen der deutschen Bischöfe aus dem Jahr 1967 hilfreich. Freimütig sprachen diese damals von möglichen Irrtümern in der Ausübung des ordentlichen Lehramts:

„Wir meinen die Tatsache, daß der kirchlichen Lehrautorität bei der Ausübung ihres Amtes Irrtümer unterlaufen können und unterlaufen sind. Daß so etwas möglich ist, hat die Kirche immer gewußt, in ihrer Theologie auch gesagt und Verhaltensregeln für eine solche Situation entwickelt“ (Nr. 17).

Sie begründeten sodann diese Irrtumsmöglichkeit und wiesen auf den „sehr verschiedenen Verpflichtungsgrad“ der nichtdefinierten Lehräußerungen hin. Zu Recht hat Wolfgang Seibel in einer ersten Stellungnahme zum Fall Curran das „religiosum obsequium“ im Anschluß an dieses Wort der deutschen Bischöfe als die „ernsthafte Bemühung, auch eine vorläufige Lehräußerung der Kirche positiv zu würdigen und sich anzueignen“ (Nr. 20), verstanden⁵.

Das „religiosum obsequium“ kann also nicht in einem „silentium obsequiosum“, einem „gehorsamen Schweigen“, bestehen. Daß ein solches „silentium obsequiosum“ in der heutigen Gesellschaft einer dauernd wachsenden Kommunikation aller mit allen bis in die privatesten Sphären hinein nicht mehr möglich ist, hat Karl Rahner im übrigen bereits in dem zuvor genannten Artikel ausgeführt. Die heutige Gestalt der Kommunikation macht es aber dann auch erforderlich, erneut nach den Wegen der Wahrheitsfindung in der Kirche zu fragen.

„Consensus fidelium“

In der Rückbesinnung auf das Zweite Vatikanische Konzil haben Kirchenrechtler darauf hingewiesen, daß der sakramentalrechtliche Begriff der „communio“ der geeignete Schlüsselbegriff ist, auf angemessene Weise das Mysterium Kirche im Kirchenrecht zu erschließen⁶. Aus ihren Kreisen ist aber auch nachgewiesen worden, daß es im neuen Kirchenrecht nicht zu einer konsequenten Anwendung des Communio-Gedankens gekommen ist⁷.

Für den Bereich der Wahrheitsfindung in der Kirche müssen heute vor allem folgende Sätze der Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ Nr. 12 als wegweisend gelten:

„Das heilige Gottesvolk nimmt auch teil an dem prophetischen Amt Christi, in der Verbreitung seines lebendigen Zeugnisses vor allem durch ein Leben in Glauben und Liebe, in der Darbringung des Lobopfers an Gott als Frucht der Lippen, die seinen Namen bekennen (vgl. Hebr 13, 15). Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben (vgl. 1 Jo 2, 20 u. 27), kann im Glauben nicht irren (lat. „in credendo falli nequit“). Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes (lat. „supernaturali sensu fidei totius populi“) dann kund, wenn sie, von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten (lat. „universalem suum consensum de rebus fidei et morum“) äußert. Durch jenen Glaubenssinn (lat. „sensu fidei“) nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird, hält das Glaubensvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes... den einmal den Heiligen übergebenen Glauben (vgl. Jud 3) unverlierbar (lat. „indefectibiliter“) fest. Durch ihn dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an.“

Eine genaue Betrachtung dieses Textes zeigt, wie sehr das Lehren der Kirche im Glauben der ganzen Kirche verankert ist. Winfried Aymans hat in seinem

kirchenrechtlichen Kommentar zum Verständnis des Lehramts auf dessen notwendige Verankerung in der *Communio*-Struktur der Kirche hingewiesen und die Bedeutung der Gesamtgemeinschaft für das Lehramt herausgestellt⁸. Nach ihm entfaltet sich das Glaubensleben der Kirche „in einem wechselseitigen Prozeß, der von dem Lehramt und der Gemeinschaft der Gläubigen aktiv getragen wird“:

„Einmal geht er von der amtlichen Verkündigung aus und zielt auf die Rezeption, ein andermal nimmt er von dem Glaubenssinn der Gläubigen seinen Ausgang mit dem Ziel, die Autorisierung durch das Lehramt der Kirche zu finden. In der Lebenswirklichkeit der Kirche verbinden sich oft beide Linien in irgendeiner Form miteinander, denn einerseits hat es der Glaubenssinn der Gläubigen immer auch mit Elementen der amtlichen Verkündigung zu tun, schon bevor ein so entstehendes Glaubenszeugnis als durch das Lehramt autorisiert gelten kann, andererseits wird das hoheitliche Lehramt meistens dort tätig, wo bereits bestimmte theologische Ansichten und religiöse Haltungen gleichsam von unten her gewachsen sind.“⁹

Die Beachtung der *Communio*-Struktur der Kirche führt jedenfalls dahin, daß das Verhältnis von Autorität und Gehorsam, Über- und Unterordnung, auch von Lehren und Lernen differenzierter zu sehen ist, als es die vorrangig von der Gehorsamsforderung geprägten kirchenrechtlichen Bestimmungen (vgl. u. a. can. 212; 750; 752; 753) erkennen lassen¹⁰. Das Volk Gottes ist keineswegs nur Objekt der „Belehrung“, sondern auf seine eigene Weise Subjekt aktiver Verkündigung. Einen gewissen Anklang an „*Lumen gentium*“ Nr. 12 zeigt im neuen Kirchenrecht im übrigen nur can. 750. Wo jedoch die Frage nach der Konsensfindung bzw. der Konsensfeststellung in der Kirche gestellt wird, ist aber dann nach dem Beitrag aller, nicht nur dem der Bischöfe bzw. des Papstes zu fragen. Wo in diesem Sinn „*consensus fidelium*“ und „*religiosum obsequium*“ zueinander vermittelt werden, eröffnen sich von selbst auch die in der Kirche zu erwartenden Räume freimütigen Fragens und Sprechens.

Denn – wie zuvor gesagt – geht es in der heutigen Situation der Kirche und der Welt bei all den genannten Fällen nicht so sehr um die Bewältigung des Dissenses, sondern zunächst um die Bewältigung der vorhandenen Sprachnot. Diese aber besteht – anders gesagt – vor aller positiven Feststellung von Dissens im Bedürfnis, in den Gesamttraum der Kirche hinein fragen zu dürfen, im Verlangen nach der Möglichkeit der Anfrage und Rückfrage, wie grundlegende Lehren der Kirche in pluralen Sprach- und Verstehenshorizonten zu verstehen und zu übersetzen sind und wie grundlegende Verhaltensweisen in konflikträchtigen Situationen zu leben und zu verwirklichen sind. Dabei ist nicht zu übersehen, daß offensichtlich die Fragen im Bereich sittlichen, aber auch kirchendisziplinären Verhaltens und dementsprechend pastorale Fragen mehr und mehr in den Vordergrund rücken. Diese Fragen bewegen sich aber, wie es sich in den drei exemplarisch herangezogenen Fällen leicht erkennen läßt, tatsächlich überwiegend in jenem Raum, in dem das kirchliche Lehramt sich bislang nicht mit dem Anspruch der Infallibilität geäußert hat.

Zur Sprachnot der Theologen

An dieser Stelle ist auf die besondere Situation der Vertreter der Theologie zu achten, die aufgrund ihrer eigentümlichen Vermittlerstellung auch auf besondere Weise in den zutage tretenden Konflikt hineingezogen werden. W. Aymans hat unter Hinweis auf can. 217 darauf aufmerksam gemacht, daß die Theologie nicht schon aus sich heraus eine Funktion des Lehramts der Kirche, sondern eine spezifische Funktion des „munus docendi“ aller Gläubigen ist; erst im Hinblick auf die Beziehung von Theologie und Hochschule und die konkrete Bevollmächtigung bestimmter Theologen für das Amt eines theologischen Hochschullehrers ergibt sich eine besondere Weise der Teilhabe an der amtlichen Verkündigung der Kirche¹¹. Der Theologieprofessor ist darum kein Lehrer einer christlichen Religionswissenschaft oder der Christentumsgeschichte, sondern kirchlich autorisierter Lehrer einer Theologie, die sich als kirchliche Glaubenswissenschaft versteht. Das vorausgesetzt, ist aber dann die Vermittlerstellung bzw. die eigentümliche Zwischenstellung der Hochschultheologen, in gewissem Sinn aber auch der anderen zur Verkündigung Bevollmächtigten zu bedenken.

Unbestritten ist der Auftrag des Theologen, die Lehre der Kirche korrekt und in umfassender Weise darzustellen und zu begründen. Unbestritten ist aber auch, daß dieser Auftrag innerhalb der konkreten Welt, in ihrer Geschichte, ihren Kulturen, ihren Sprachen zu geschehen hat. Gerade das Erleben einer kulturell pluralen Welt hat aber auch den Sinn für den Einfluß früherer geschichtlicher Bedingtheiten bei der sprachlichen Formulierung der Lehre geschärft. Für mein eigenes Fach, die Fundamentaltheologie, hat die römische Studienkongregation in ihrer Verlautbarung über „Die theologische Ausbildung der künftigen Priester“ vom 22. Februar 1976 u. a. festgestellt:

Die Fundamentaltheologie „muß also verstanden werden als eine Theologie des Dialogs und der vordersten Linie, in der man – über die Konfrontation von Glaube und Vernunft in abstrakten Begriffen hinaus – mit den geschichtlichen Religionen... in Verbindung tritt; ebenso mit verschiedenen Formen des modernen Atheismus...; ferner mit den praktisch gelebten Formen der religiösen Indifferenz in einer säkularisierten Welt, die gekennzeichnet ist durch die Vorherrschaft der technischen und industriellen Prozesse und der wirtschaftlichen Werte; endlich mit den Bedürfnissen der Glaubenden selbst, die in der gegenwärtigen Welt neue Zweifel und Schwierigkeiten in sich erfahren und der christlichen Theologie und Katechese neue Fragen stellen“ (Nr. 109).

In diesem Text wird mit Nüchternheit festgehalten, daß es „neue Zweifel und Schwierigkeiten“ gibt und daß sich der Theologie und Katechese „neue Fragen“ stellen. Diese resultieren nicht zuletzt aus der Tatsache, daß sich die Theologie heute vielfältigen Schweigeverboten in Welt und Wissenschaft ausgesetzt sieht, ja häufig gar nicht mehr als aussageträchtig wahrgenommen wird. erinnert sei an den methodischen Atheismus in vielen Einzelwissenschaften, an den semantischen Atheismus, der die Rede von Gott unter den Sinnlosigkeitsverdacht stellt, an den praktisch gelebten Atheismus, der für das alltägliche Lebensverhalten und seine

Normen und Leitbilder die Prämisse Gott nicht mehr erforderlich zu machen scheint.

Angeichts einer Gottesfrage, die heute immer theoretisch und praktisch zugleich ist, neigen viele Theologen in ihrem Bemühen, der Rede von Gott einen neuen Raum zu schaffen, dazu, mit dem Wort „Gott“ in größerer Behutsamkeit umzugehen. In einer Zeit, in der die Welt Gott totzuschweigen droht, darf die Theologie Gott nicht totreden. Das Bemühen, für die Gottrede einen Weg zwischen den beiden tödlichen Extremen zu finden, führt aber dann im Freiraum der Suche nach einem gottentsprechenden Reden und Handeln notwendigerweise zu geglückten und nicht oder weniger geglückten Verwirklichungsweisen¹².

Das alles vorausgesetzt, bleiben aber dann Fragen hinsichtlich der von der Kirche selbst errichteten Sprachbarrieren¹³. Muß es nicht als Grundregel kirchlichen Wahrheitsanspruchs gelten, daß wissenschaftlich erhobene Fakten, auch wenn sie für die Kirche, ihre Gestalt und ihr Erscheinungsbild unangenehm und ungünstig erscheinen, nicht unterdrückt werden dürfen? Was nützt es der Kirche, wenn sie statistisch erhebbare Dissonanzen zwischen offiziellen kirchlichen Standpunkten und Anweisungen und tatsächlichem Gläubigenverhalten zu verbergen sucht?

Die Verdrängung von Erfahrungstatsachen in der Kirche befindet sich im übrigen – gleichgültig, wo sie geschieht – im Widerspruch zur Forderung, die in der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ Nr. 44 erhoben wird. Dort ist die Rede von der Hilfe, die die Kirche von der heutigen Welt erfährt. Nachdem festgestellt worden ist, daß die Kirche seit Beginn ihrer Geschichte gelernt hat, die Botschaft Christi in der Vorstellungswelt und Sprache der Völker auszusagen, um das Evangelium „sowohl dem Verständnis aller als auch berechtigten Ansprüchen der Gebildeten angemessen zu verkünden“, heißt es für unsere Zeit ausdrücklich:

Die Kirche bedarf „vor allem in unserer Zeit mit ihrem schnellen Wandel der Verhältnisse und der Vielfalt ihrer Denkweisen der besonderen Hilfe der in der Welt Stehenden, die eine wirkliche Kenntnis der verschiedenen Institutionen und Fachgebiete haben und die Mentalität, die in diesen am Werk ist, wirklich verstehen, gleichgültig, ob es sich um Gläubige oder Ungläubige handelt. Es ist jedoch Aufgabe des ganzen Gottesvolkes, vor allem auch der Seelsorger und Theologen, unter dem Beistand des Heiligen Geistes auf die verschiedenen Sprachen unserer Zeit zu hören, sie zu unterscheiden, zu deuten und im Licht des Gotteswortes zu beurteilen, damit die geoffenbarte Wahrheit immer tiefer erfaßt, besser verstanden und passender verkündet werden kann.“

Hier aber ist erneut auf die besondere Stellung der Theologie zu achten. Wo ihr Verhältnis zum Lehramt nicht einseitig im Sinn eines Delegationsmodells, sondern vom Communio-Verständnis der Kirche her im Sinn eines Kooperationsmodells gesehen wird, ergibt sich konsequenterweise ein Spannungsverhältnis¹⁴.

Es bleibt dabei: Theologen haben den Auftrag, die Botschaft des Evangeliums im Sinn der Kirche auszulegen. Theologen werden aber ihrem Auftrag nicht gerecht, wenn sie nicht zugleich aus einer nüchternen Wahrnehmung der Zeit, der Fragen und Nöte, der Zweifel und Erwartungen der Zeitgenossen außerhalb wie innerhalb

der Kirche heraus auch diesen in der Kirche eine Stimme verleihen und sie vor und unter das Wort Gottes bringen. Dabei ist es eine Binsenwahrheit, daß das Wort des Lehramts seinerseits nicht einfachhin das Wort Gottes ist, sondern – wie es in „Verbum Dei“ Nr. 10 heißt – diesem zu dienen hat. Es muß daher auch möglich bleiben, daß der Theologe mit allem Respekt zurückfragt und da, wo das Lehramt selbst argumentiert, die Begründungen prüft, unter Umständen vertieft, vielleicht aber auch korrigiert bzw. zur Korrektur anzeigt. Dies muß auf jeden Fall da gelten, wo das kirchliche Lehramt zwar urteilt, dieses jedoch nicht definitiv und unüberholbar tut.

Es gehört zur Tragik der Theologiegeschichte, daß auch in unserem Jahrhundert Theologen zum Schweigen verurteilt worden sind, deren Forschungsergebnisse am Ende doch anerkannt werden mußten und auch anerkannt worden sind. Hier fragt es sich, ob heute mit Moraltheologen ähnlich verfahren werden muß, wie in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts mit Exegeten verfahren worden ist. Der entscheidende Unterschied besteht leider nur darin, daß die Deutung des Penta-teuch für den durchschnittlichen Christen nicht die gleiche praktische Bedeutsamkeit hat wie die Nöte im Sexual- und Familienbereich und folglich auch der gelebte Dissens zu den kirchlichen Anweisungen zu tieferreichenden Entfremdungen von der Kirche führt.

Daß die Theologie in diesem Spannungsfeld zwischen der Welt und dem kirchlichen Amt, aber auch zwischen allen Gläubigen und dem Amt vermittelnd die Stimme erheben muß, ist keineswegs die Ansicht der Theologen allein. Bei seinem ersten Deutschlandbesuch hat der jetzige Papst Johannes Paul II. selbst am 15. November 1980 im Kölner Dom gesagt¹⁵:

„Die Kirche wünscht eine selbständige theologische Forschung, die vom kirchlichen Lehramt unterschieden ist, sich ihm aber verpflichtet weiß im gemeinsamen Dienst an der Glaubenswahrheit und am Volke Gottes. Es wird nicht auszuschließen sein, daß Spannungen und auch Konflikte entstehen. Aber dies ist auch im Verhältnis von Kirche und Wissenschaft niemals auszuschließen. Es hat seinen Grund in der Endlichkeit unserer Vernunft, die in ihrer Reichweite begrenzt und dazu dem Irrtum ausgesetzt ist. Dennoch können wir stets Hoffnung auf (eine) versöhnende Lösung haben, wenn wir auf die Wahrheitsfähigkeit eben dieser Vernunft bauen.“

Und am 18. November 1980 wiederholte er in Altötting vor Theologieprofessoren:

„Die Theologie ist eine Wissenschaft mit allen Möglichkeiten menschlicher Erkenntnis. Sie ist in der Anwendung ihrer Methoden und Analysen frei... Auch der Theologe... weiß,... daß es um den gelebten Glauben der Kirche geht. Nicht zuletzt darum lehrt der Theologe im Namen und im Auftrag der kirchlichen Glaubensgemeinschaft. Er soll und muß neue Vorschläge zum Verständnis des Glaubens machen, aber diese sind nur ein Angebot für die ganze Kirche. Vieles muß im brüderlichen Gespräch korrigiert und erweitert werden, bis die ganze Kirche es annehmen kann. Theologie ist zutiefst ein sehr selbstloser Dienst an der Gemeinschaft der Gläubigen. Darum gehören die sachliche Disputation, das brüderliche Gespräch, Offenheit und Bereitschaft zur Veränderung der eigenen Meinungen wesentlich zu ihr.“ „Die Liebe zur konkreten Kirche, die auch die Treue zum Glaubenszeugnis und zum kirchlichen Lehramt einschließt, entfremdet den Theologen nicht seiner Arbeit und nimmt dieser nichts von dieser unverzichtbaren Eigenständigkeit. Lehramt und Theologie haben beide

eine unterschiedliche Aufgabe. Darum können sie auch nicht aufeinander reduziert werden. Dennoch dienen sie dem einen Ganzen. Gerade bei dieser Struktur müssen sie jedoch stets miteinander im Gespräch bleiben.“

Nichts verschafft der Kirche größere Glaubwürdigkeit, als wenn sie sprachfähig macht. Nichts entzieht ihr mehr an Glaubwürdigkeit, als wenn sie zur Sprachlosigkeit verurteilt. Denn: „Gott war das Wort“ (Joh 1,1).

ANMERKUNGEN

¹ Christ in der Gegenwart 38 (1986) 253 f.

² Vgl. seine beiden in deutscher Sprache gegebenen Interviews: KNA-Interview Nr. 51 v. 23.9.1986 u. Herder-Korrespondenz 40 (1986) 524–530. Ob freilich alle von ihm behandelten Punkte, z.B. die Frage der Unauflöslichkeit der Ehe, sich wirklich auf nichtdefinierte Lehren der Kirche beziehen, wäre im einzelnen genauer zu prüfen. Hier geht es nur um den von ihm erhobenen Anspruch.

³ L. Orsy, Reflections on the Text of a Canon, in: America, 17.5.1986, 396–399.

⁴ K. Rahner, Disput um das kirchliche Lehramt. Zum Problem nicht-unfehlbarer kirchlicher Lehrentscheidungen, in: dieser Zschr. 185 (1970) 73–81 (= Schriften zur Theologie 10, 324–337).

⁵ W. Seibel, Dissens in der Kirche, in: dieser Zschr. 204 (1986) 649 f.

⁶ W. Aymans, Die Kirche – Das Recht im Mysterium Kirche, in: Hb. d. kath. Kirchenrechts (Regensburg 1983) 3–11.

⁷ Vgl. E. Corecco, Aspekte der Rezeption des Vaticanum II im neuen Codex Iuris Canonici, in: Die Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils, hrsg. v. H. J. Pottmeyer u.a. (Düsseldorf 1986) 313–368.

⁸ Hb. d. kath. Kirchenrechts 538 ff. ⁹ Ebd. 540.

¹⁰ Vgl. dazu ausführlicher H. Waldenfels, Kontextuelle Fundamentaltheologie (Paderborn 1985) 374 f., 464–488. ¹¹ Ebd. 539.

¹² Vgl. dazu die ausgezeichnete Studie von R. Englert, Glaubensgeschichte und Bildungsprozeß. Versuch einer religionspädagogischen Kairologie (München 1985).

¹³ Vgl. zu dieser Thematik ausführlicher E. Biser, Religiöse Sprachbarrieren. Aufbau einer Logaporetik (München 1980).

¹⁴ Vgl. M. Seckler, Im Spannungsfeld von Wissenschaft und Kirche. Theologie als schöpferische Auslegung der Wirklichkeit (Freiburg 1980); Theologie in Freiheit und Verantwortung, hrsg. v. K. Rahner u. H. Fries (München 1981).

¹⁵ Für die folgenden Zitate vgl. Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. (Bonn 1980) 32 f., 172 f.